

**Studienordnung für das Magisternebenfach Religionswissenschaft an der Universität
Potsdam
Vom 9. Februar 1995**

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1992 (GVBl. I S. 422), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam am 9. Februar 1995 die folgende Studienordnung erlassen: 1

1Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 4. Mai 2000

Übersicht

- I. Allgemeine Grundlagen des Studiums
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Beschreibung des Studiengangs
 - § 3 Ausbildungsziele

- II. Organisatorisches
 - § 4 Studienfachberatung
 - § 5 Sprachkenntnisse
 - § 6 Gliederung des Studiengangs
 - § 7 Studienorganisation
 - § 8 Leistungskontrolle

- III. Grundstudium
 - § 9 Definition, Umfang, Dauer
 - § 10 Strukturierung des Lehrangebots
 - § 11 Leistungsnachweise

- IV. Hauptstudium
 - § 12 Definition und Voraussetzungen
 - § 13 Strukturierung des Lehrangebots
 - § 14 Leistungsnachweise

- V. Schlussbestimmungen
 - § 15 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Grundlagen des Studiums

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Magisternebenfachs Religionswissenschaft an der Universität Potsdam und gilt für Studierende, die im Nebenfach Religionswissenschaft an der Universität Potsdam immatrikuliert sind.

§ 2 Beschreibung des Studiengangs

(1) Die Aufgabe der Religionswissenschaft ist es, die unterschiedlichen Religionen in ihrer Verschiedenheit als je eigene Versuche eines Welt- und Daseinsverständnisses einsichtig zu machen, dies auch im Vergleich mit den philosophischen und naturwissenschaftlichen Weltdeutungs- und -bewältigungsmodellen.

(2) Das Studium der Religionen als Leben bestimmende und Kontingenz bewältigende Befindlichkeit des Menschen soll die Studierenden befähigen, mit religiösem Denken kritisch und selbstkritisch umzugehen, auch um daraus Konsequenzen für die öffentliche Debatte zu ziehen oder für ihr Amt als Erzieher/in der Jugend an den Schulen sowie in einer späteren Berufstätigkeit im Kultur-, Medien- oder tertiären Bildungsbereich.

(3) Für die Erkenntnis des Wesens von Religion, zum kritischen Begleiten und Gestalten religionswissenschaftlicher Erkenntnisse ist es erforderlich, dass Religionswissenschaftler/innen zunächst unbedingt Experte/ Expertinnen auf dem Gebiet einer Religion sein müssen. Nur wer eine Religion gründlich kennt und ihre Quellentexte zu lesen und zu deuten versteht, kann relevante religionswissenschaftliche Einsichten zutage fördern. Und nur von einer solchen Basis aus können Religionswissenschaftler/innen kompetent und kritisch am Gespräch der Religionswissenschaft teilnehmen. Vergleichende Religionswissenschaft nur aus zweiter Hand führt meist zu unhaltbaren Konstrukten. Die Spezialisierung der Religionswissenschaftler/innen ist darum nötig und berechtigt. Der hierfür in Potsdam gewählte Schwerpunkt ist die jüdische Religionsgeschichte sowie die der Tochterreligion Christentum. Hinzu tritt, in Kooperation mit der Klassischen Philologie und der Soziologie, die antike Religionsgeschichte und die Religionssoziologie.

§ 3 Ausbildungsziele

Das Studium im Nebenfach Religionswissenschaft soll die Studierenden befähigen, selbstständig und methodenbewusst religionswissenschaftliche Kenntnisse, insbesondere von der Vielfalt der jüdischen Religionsgeschichte, der christlichen Religion sowie überblicksweise von anderen Religionen zu erwerben.

II. Organisatorisches

§ 4 Studienfachberatung

(1) Alle Studierenden müssen am Beginn ihres ersten Semesters im Fach Religionswissenschaft an einer Studienfachberatung teilnehmen, die schriftlich zu bescheinigen ist.

(2) Den Studierenden aller Semester ebenso wie Austausch-Studierenden wird die freiwillige Studienfachberatung empfohlen, die studienbegleitenden Charakter hat. Dafür stehen alle Mitglieder des Lehrkörpers im Studiengang in ihren Sprechstunden zu Verfügung.

§ 5 Sprachkenntnisse

(1) Für das Studium des Faches Religionswissenschaft ist die Kenntnis von Fremdsprachen unabdingbar. Die Kenntnis von wenigstens einer modernen Fremdsprache ist Studienvoraussetzung.

(2) Zusätzlich ist die Vorlage des Hebraicum erforderlich. Weitere Sprachkenntnisse, insbesondere Aramäisch, Jiddisch, Arabisch, Latein und Griechisch sind wünschenswert. Die Sprachkurse, die zum Erwerb von Hebräisch notwendig sind, werden als Teil des Grundstudiums vom Lehrstuhl Religionswissenschaft, die für weitere Sprachen von den anderen Philologien an der Universität angeboten und angerechnet. Bis zu zwei Semester, in denen die Pflichtsprache Hebräisch erworben wird, können von der Anrechnung auf die Regelstudienzeit ausgenommen werden.

(3) Die Sprachkenntnisse sind durch das Reifezeugnis bzw. ein vergleichbares, an der Universität erworbenes Abschlusszeugnis oder anderweitige Bescheinigungen nachzuweisen.

(4) Studierende, die nicht über die erforderlichen Sprachnachweise verfügen, müssen die notwendigen Kenntnisse (z.B. durch Sprachkurse während der ersten Studiensemester) erwerben und in Klausuren/mündlichen Prüfungen überprüfen lassen, die im Fach Religionswissenschaft entweder selbst abgenommen werden bzw. den jeweils üblichen Anforderungen an der Universität Potsdam entsprechen müssen. In Zweifelsfällen und über die Anerkennung von vergleichbaren Zertifikaten anderer Institutionen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Gliederung des Studiengangs

A. Religionsgeschichte mit den Teilgebieten:

1. Die Religion der biblischen Zeit (der Hebräischen Bibel)
2. Die Hellenisierung des Judentums, die Apokryphen und Pseudepigraphen, religiöse Gruppen: Qumran, Pharisäer etc.
3. Das Neue Testament
4. Rabbinische Literatur und Theologie, Talmudim und Midraschim
5. Die frühe jüdische Mystik
6. Judentum des Mittelalters bis zur Neuzeit
 - a. Rabbinische Theologien
 - b. Jüdische Religionsphilosophen
 - c. Mystik, Kabbala und Chassidismus
7. Jüdische Aufklärung und Moderne
8. Christliche Theologien
 - a. Das Neue Testament
 - b. Katholische Lehren
 - c. Protestantische Lehren
 - d. Orthodoxe Lehren
9. Antike Religionen des Mittelmeerraumes
10. Islam

B. Systematische Religionswissenschaft u. Religionssoziologie

1. Einführung in die Geschichte der Religionswissenschaft
2. Systematische Fragen und Begriffe der Religionswissenschaft

C. Vergleichende Religionskunde

Ausgehend von den zuvor erworbenen Kenntnissen religiöser Phänomene und religionsgeschichtlicher Entwicklungen, sollen im religionswissenschaftlichen Kolloqui um in studentischer Erarbeitung andere Religionen und Religionstypen vergleichend kennen gelernt werden, z.B. Islam, Hinduismus, Buddhismus, Gnosis, altorientalische Religionen etc. - Die Studierenden sollen hier ihre erworbenen religionswissenschaftlichen Kenntnisse in der Erarbeitung ihnen noch unbekannter Religionen erproben, sollen ihre religionswissenschaftliche Bildung erweitern und den Blick für das Wesen ihrer bisherigen Schwerpunkte schärfen.

§ 7 Studienorganisation

(1) Studierende können im Rahmen des Lehrangebotes Lehrveranstaltungen frei auswählen, sofern dem keine besonderen Bestimmungen entgegenstehen. In Lehrveranstaltungen, für die ein Leistungsnachweis erstrebt wird, tragen sie sich rechtzeitig, spätestens zu Beginn der zweiten Sitzung, in die Teilnehmerlisten ein.

(2) Die angebotenen Lehrveranstaltungen können wahlweise mit oder ohne Leistungsnachweise besucht werden, es sei denn, anderes wird in dieser Ordnung ausdrücklich gefordert. Eine grundsätzliche Trennung von Veranstaltungen für Grund- und Hauptstudium wird nicht vorgenommen, außer anderes wird in dieser Ordnung ausdrücklich angegeben.

(3) Die Veranstaltungen sind im Einzelnen:

1. Sprachkurse
2. Lektürekurse oder Übungen
3. Proseminare
4. Hauptseminare
5. Vorlesungen, die mit erbrachtem Leistungsnachweis als Grundkurs zählen
6. Kolloquien, als religionskundliches Kolloquium oder zur Erörterung neuerer Forschungsergebnisse.

§ 8 Leistungspflichten

(1) Die Kontrolle über den erreichten Wissensstand erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, durch studienbegleitende Prüfungen, schriftliche Arbeiten und Referate sowie in Prüfungen beim Abschluss des Grundstudiums und des Hauptstudiums.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme wird aufgrund regelmäßiger Anwesenheit, aktiver Beteiligung und der Vorlage einer schriftlichen Ausarbeitung, eines Referates, einer Klausur und/oder anderer schriftlicher Nachweise bescheinigt.

(3) Eine Testpflicht bei Lehrveranstaltungen ohne Leistungsnachweis besteht nicht.

III. Grundstudium

§ 9 Definition, Umfang, Dauer

(1) Das Grundstudium dient vor allem der Grundausbildung im Fach Religionswissenschaft. Es führt in die Methoden und Probleme wissenschaftlichen Arbeitens sowie in Fragen der Methoden und Theorien im Bereich der Religionswissenschaft ein. Es vermittelt Grundwissen im Bereich der studienrelevanten Sprachen (insbesondere Hebräisch), der jüdischen Religionsgeschichte, antiker Religionen des Mittelmeerraumes sowie christlicher Theologien.

(2) Das Grundstudium umfasst nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 der Magisterprüfungsordnung (MPO) der Universität Potsdam 20 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 10 Strukturierung des Lehrangebots

(1) Überblicksvorlesungen, besonders aus den Bereichen der jüdischen und christlichen Religion und deren religiöser Literatur, sollen eine erste Orientierung und Überblick verschaffen, um eine sinnvolle Anlage des Studiums zu ermöglichen.

(2) Die Vorlesungen vermitteln Kenntnisse von zeitlich und thematisch weiter gefassten Bereichen der Religionswissenschaft.

(3) Vorlesungen werden als Grundkurse angerechnet, sofern ein benoteter Leistungsnachweis erbracht wird.

(4) Übungen dienen zur Vertiefung der Quellen- und Literaturkenntnis auf ausgewählten Gebieten.

(5) Obligatorische Sprachkurse auf unterschiedlichen Niveaus dienen dem Erwerb der studienrelevanten Sprachen, besonders Hebräisch, Aramäisch und Jiddisch (in enger Zusammenarbeit mit dem Angebot im Studiengang Jüdische Studien) oder entsprechend Griechisch und Latein im Angebot der klassischen Philologie und der Romanistik.

(6) Proseminare behandeln zeitlich und thematisch eng begrenzte Gebiete. Sie sollen die Studierenden anhand von Quellen und Literatur in die Methoden und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens einführen. Die Studierenden sollen im Proseminar in die Lage versetzt werden, Quellen und Literatur zu einer bestimmten Frage auszuwerten, zu interpretieren und wissenschaftliche Texte formgerecht zu verfassen. Als Leistungsnachweis dient zumindest eine schriftliche Ausarbeitung im Umfang von 10 - 15 Seiten.

(7) Hauptseminare dürfen nach Rücksprache mit den jeweiligen Lehrenden besucht werden, sie werden als solche anerkannt.

§ 11 Leistungsnachweise

(1) Die geforderten Semesterwochenstunden werden durch Beleglisten, die die Themen der besuchten Lehrveranstaltungen, das jeweilige Semester und den Namen der Dozentin/des Dozenten enthalten müssen, nachgewiesen.

(2) Die Studierenden besuchen Lehrveranstaltungen in möglichst vielen der in § 6 genannten Studienbereiche. Für sie sind im Grundstudium obligatorisch:

1. Hebräischkenntnisse (Anwesenheitsschein)
2. 1 Proseminarschein
3. 1 Grundkurschein

(3) Die Leistungsnachweise sind bei der Meldung zur Zwischenprüfung vorzulegen.

IV. Hauptstudium

§ 12 Definition und Voraussetzungen

(1) Im Hauptstudium sollen sowohl gründliche Fachkenntnisse als auch ausreichende Fähigkeiten zur selbstständigen Behandlung wissenschaftlicher Fragen erworben werden. Dazu ist es für die Studierenden erforderlich, sich mit unterschiedlichen Forschungsschwerpunkten vertraut zu machen und die Fähigkeit zu entwickeln, diese in wissenschaftlicher Form darzustellen.

(2) Voraussetzungen für die Aufnahme des Hauptstudiums ist der erfolgreiche Abschluss des Grundstudiums durch die Zwischenprüfung.

§ 13 Strukturierung des Lehrangebotes

(1) Lehrveranstaltungen ohne Leistungsnachweis sind die Vorlesungen, Übungen und teilweise Kolloquien.

(2) Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums sind die Hauptseminare und das Kolloquium zur „Vergleichenden Religionskunde“.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme wird auf Basis regelmäßiger Anwesenheit und einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von ca. 20 - 25 Seiten durch einen Leistungsnachweis (Hauptseminarschein) bestätigt.

§ 14 Leistungsnachweise

(1) Obligatorisch für die Studierenden sind:

1. Hebraicum
2. 1 religionsgeschichtlicher (Bereich § 6 A) Hauptseminarschein
3. 1 Hauptseminarschein in Religionsphänomenologie (Bereich § 6 B)
alternativ

1 Hauptseminarschein aus der antiken Religionsgeschichte des Mittelmeerraumes oder aus dem religionsvergleichenden Kolloquium (Bereich § 6 C). Wahl einer oder mehrerer nicht dem Bereich § 6 A angehörender Religionen, über die anhand einer schriftlichen Ausarbeitung eine wenigstens zweistündige Seminarsitzung gestaltet werden muss.

(2) Die erforderlichen Leistungsnachweise sind bei der Meldung zur Magisterprüfung vorzulegen.

V. Schlussbestimmungen

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.